

wie eine in solche Bewegung gesetzte Menge von hundert tausend Menschen nicht ungleich größerer und mehrerer sich schuldig gemacht hat?

### III.

#### Rechtlicher und politischer Werth der Revolution.

Gewaltsam hatte im Jahr 1684 ein Bischof dem Volke seine Rechte genommen; der lebhaft geäußerte Wunsch dieses Volks hatte einen Nachfolger dieses Bischofs bewogen, dieses Recht wieder zurück zu geben.

Der izeige Fürst hatte dies Recht von seinen Vorfahren erhalten; er befand sich in dessen ruhigen Besitze, aus dem Nichts ihn setzen konnte, als richterlicher Ausspruch oder eigener Entschluß. Nichts konnte ihn zwingen, diesen Entschluß zu fassen, aber auch nichts ihn hindern; nur von seinem Rechte war die Rede; wollte er diesem entsagen, wer mochte es ihm wehren? Alles kömmt also auf die Frage an: War der Fürst gezwungen, als er den Wunsch der Nation erfüllte, oder war er es nicht? Wenn ein durch zahlreiches Volk lebhaft geäußertes Wunsch, Zwang ist, so war er hier vorhanden; wenn zum Zwang Drohung auf den Fall der Weigerung erfordert wird, so war er es nicht. Nie ist von irgend einer Drohung etwas gehört, nie eines unanständigen Ausdrucks erwähnt, der bey dieser Gelegenheit dem Volk entwischet wäre. Freulich das Volk war zahlreich, war in großer Bewegung; wer weiß, wessen es fähig gewesen wäre, wenn der Fürst ihm seinen Wunsch abgeschlagen? Niemand weiß es, und eben darum hat die Leidenschaft frenes Spiel, das was möglich war, aber nicht wirklich geworden ist, aus  
zu